



# GEMEINDE HOCHBURG-ACH

## RUNDSCHREIBEN NR. 01 / 2023



Hochburg-Ach, 02.01.2023

### **THEMENÜBERSICHT:**

1. **HEIZ- UND ENERGIEKOSTENZUSCHUSS - Aktion 2022/2023**
2. **SCHNEERÄUMUNG – gesetzl. Anrainerpflicht**
3. **GEMEINDEABGABEN**
4. **GEMEINDEZEITUNG 02/2022 - Fehlerteufel**

#### **1. HEIZ- UND ENERGIEKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2022/2023**

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28.11.2022 für die Heizperiode 2022/2023 wieder die Gewährung eines Heizkostenzuschusses und eines Energiekostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten nunmehr folgende Richtlinien:

- Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein **Heizkostenzuschuss in Höhe von € 200,00** gewährt.
- Bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, muss es sich um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich!
- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

|   |            |
|---|------------|
| Alleinstehende  | € 1.200,00 |
| Ehepaar/Lebensgemeinschaft                                  | € 1.800,00 |
| Für jedes minderjährige Kind                                | € 390,00   |
| Für die erste weitere im Haushalt lebende erwachsene Person | € 535,00   |
| Für jede weitere erwachsene im Haushalt lebende Person      | € 360,00   |
| Freibetrag Lehrlingsentschädigung                           | € 232,49   |

Für die Zuerkennung des Energiekostenzuschusses sieht der vorgenannte Regierungsbeschluss folgende Richtlinien vor:

- Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen **EINMALIG** ein **Energiekostenzuschuss in Höhe von € 200,00** gewährt.
- Der Energiekostenzuschuss wird **ausschließlich Personen** gewährt, die **den OÖ. Energiekostenzuschuss 2022 nicht bereits antragslos erhalten** haben.
- Bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, muss es sich um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. Für Zweitwohnsitze ist kein Energiekostenzuschuss möglich!



- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliches Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt / der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:
 

|   |            |
|---|------------|
| Alleinstehende  | € 985,00   |
| Ehepaar/Lebensgemeinschaft                                  | € 1.550,00 |
| Für jedes minderjährige Kind                                | € 390,00   |
| Für die erste weitere im Haushalt lebende erwachsene Person | € 535,00   |
| Für jede weitere erwachsene im Haushalt lebende Person      | € 360,00   |
| Freibetrag Lehrlingsentschädigung                           | € 232,49   |

**Für die Beantragung beider Zuschüsse gilt:**

- Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als die Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (mit eigener Küche, Sanitäreinheiten und Wohn/Schlafraum) leben.
- Ein Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). Dasselbe gilt für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.
- Der Heizkostenzuschuss/Energiekostenzuschuss kann Personen im laufenden Asylverfahren, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

**Die Antragsfrist läuft von 02.01.2023 bis 28.04.2023.** Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2022.

**Antragstellung NUR nach Terminvereinbarung unter der Tel. 07727/2255-13 (Fr. Dicker).**

Mitzubringen sind:

- Einkommensnachweise **aller** im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aus 2022
- gegebenenfalls Übergabevertrag

**Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der EU Datenschutz-Grundverordnung neben der Unterschrift des/der AntragstellerIn auch die Unterschrift aller mit dem/der AntragstellerIn gemeinsam im Haushalt gemeldeten Personen mit eigenem Einkommen (unabhängig ob Neben- oder Hauptwohnsitz und unabhängig, ob diese voll- oder minderjährig sind) am Antragsformular erforderlich ist, weshalb diese Personen auch zur Antragstellung mitkommen müssen.**

## **2. SCHNEERÄUMUNG – GESETZL. ANRAINERPF LICHT**

Seitens der Gemeinde Hochburg-Ach wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen – insbesondere gem. § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF. hingewiesen.  
§ 93 StVO 1960 idgF. lautet

*„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.*

*Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.*

*(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.*

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

[...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind. Die Gemeinde Hochburg-Ach weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Hochburg-Ach handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Gemeinde Hochburg-Ach ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

### 3. **GEBÜHRENÄNDERUNGEN**

Für 2023 gelten folgende Gebühren (jeweils inkl. MWSt.):

#### **I. Wassergebühren**

|                          |  |                    |
|--------------------------|--|--------------------|
| 1. Benützungsgebühr      | jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene fünf Wohneinheiten * | 16,50              |
|                          | pro m <sup>3</sup> *   | 1,947              |
|                          | Pauschalabgabe (kein Zähler install.) monatlich 5 m <sup>3</sup> je Anschluss *                                | 9,735              |
| 2. Anschlussgebühr       | pro m <sup>2</sup> Bemessungsgrundlage<br>Mindestgebühr je Anschluss   | 17,149<br>2.572,35 |
| 3. Bereitstellungsgebühr | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche *   | 0,11               |

#### **II. Kanalgebühren**

|  |   |         |
|--|---|---------|
| 1. Benützungsgebühr                                | jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene fünf Wohneinheiten* | 16,50   |
|  | pro m <sup>3</sup> *  | 4,631   |
|  | Pauschalabgabe (kein Zähler install.)<br>jährl. 35 m <sup>3</sup> pro Person *                                | 162,085 |
|  | für die Ableitung von Niederschlagswässern<br>pro m <sup>2</sup> Bemessungsgrundlage *                        | 0,22    |
| 2. Benützungsgebühr für Senkgrubenübernahmestation | pro m <sup>3</sup> *  | 4,631   |



|   |  |          |
|---|--|----------|
| 3. Anschlussgebühr  | pro m <sup>2</sup> Bemessungsgrundlage                     | 28,611   |
|   | Mindestgebühr je Anschluss                                 | 4.291,65 |
|   | für die Ableitung von Niederschlagswässern                 |          |
|   | je m <sup>2</sup> angeschlossene Fläche (projizierte Dach- |          |
|   | flächen, Vorplatzflächen u. ä.) *                          |          |
|   | vom 1. m <sup>2</sup> bis zum 200. m <sup>2</sup>          | 2,20     |
|   | vom 201. m <sup>2</sup> bis zum 600. m <sup>2</sup>        | 1,65     |
|   | ab dem 601. m <sup>2</sup>                                 | 1,10     |
|   | mindestens aber  | 220,00   |
| 4. Bereitstellungsgebühr pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche * |  | 0,24     |

\*Diese Abgaben werden für 2023 nicht erhöht!

### III. Abfallgebühren (inkl. MWSt.)

|   |              |
|---|--------------|
| 1. für eine Restabfalltonne bis 120 l je Entleerung           | Abfallgebühr |
| a) bei wöchentlicher Entleerung                               | 9,24         |
| b) bei 2-wöchentlicher Entleerung                             | 10,34        |
| c) bei 4-wöchentlicher Entleerung                             | 12,54        |
| 2. für einen 1.100 l Restabfallcontainer je Entleerung        |              |
| a) bei wöchentlicher Entleerung                               | 80,19        |
| b) bei 2-wöchentlicher Entleerung                             | 81,29        |
| c) bei 4-wöchentlicher Entleerung                             | 83,49        |
| 3. für die Entleerung eines zusätzlichen Abfallsackes (120 l) | 10,34        |

Die genauen Regelungen sowie alle weiteren Gebühren können Sie den jeweiligen Gebührenordnungen der Gemeinde Hochburg-Ach, die auf der Homepage [www.hochburg-ach.at](http://www.hochburg-ach.at) veröffentlicht sind, entnehmen.

### 4. **GEMEINDEZEITUNG 02/2022 - FEHLERTEUFEL**

Leider hat sich in der letzten Gemeindezeitung bei den Abfuhrterminen für die Papiertonne der Fehlerteufel eingeschlichen. Der Abfuhrtag für die Papiertonne wurde durch die Einführung des Gelben Sackes von Mittwoch auf Dienstag geändert.

Die Papiertonne wird ab 2023 also nicht mehr am Mittwoch, sondern immer am DIENSTAG abgeholt! Das im Doppelbogen der Gemeindezeitung jeweils veröffentlichte Datum ist somit korrekt!

Auf unserer Homepage [www.hochburg-ach.at](http://www.hochburg-ach.at) finden Sie bereits die korrigierte Datei des Doppelbogens als Download bzw. liegen die Abfuhrtermine auch ausgedruckt im Gemeindeamt auf.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmer eh.  
Bürgermeister

